

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin)**
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3141 –

Sozial verträgliche Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge
in Ostdeutschland

- b) zu dem Antrag der Gruppe der PDS**
– Drucksache 13/3043 –

Aussetzen des Abschmelzens der Auffüllbeträge nach dem
Rentenüberleitungsgesetz

A. Problem

Seit 1. Januar 1996 erfolgt die Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge nach §§ 315 a und 319 a SGB VI. Im Antrag auf Drucksache 13/3141 wird die Bundesregierung aufgefordert, das Abschmelzen der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge durch eine verminderte Abschmelzung sozial verträglicher zu gestalten. Im Antrag auf Drucksache 13/3043 wird von der Bundesregierung eine Änderung des SGB VI gefordert, nach der eine Abschmelzung erst dann erfolgt, wenn sich das Einkommensniveau Ost und West angeglichen hat.

B. Lösung

Ablehnung der Anträge.

Die Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge ist bereits im Rentenüberleitungsgesetz aus dem Jahre 1991 festgelegt worden. Ein Abgehen von dieser gesetzlichen Regelung im

Sinne der Antragsteller wurde von der Mehrheit der Ausschußmitglieder aus rentensystematischen Gründen abgelehnt, da es sich bei den Auffüllbeträgen und Rentenzuschlägen um versicherungsfremde Leistungen handele. Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß ein Festhalten an Auffüllbeträgen und Rentenzuschlägen zu einer Besserstellung der Rentner in Ostdeutschland gegenüber den westdeutschen Rentnern führen würde.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Annahme der Vorlägen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/3141 – und den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/3043 – abzulehnen.

Bonn, den 1. März 1996

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher

Vorsitzende

Julius Louven

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Julius Louven

I.

Der Antrag auf Drucksache 13/3141 ist in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 1995, der Antrag auf Drucksache 13/3043 in der 71. Sitzung am 23. November 1995 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 13/3141 empfohlen. In dieser Sitzung hat der Ausschuß außerdem mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/3043 abzulehnen.

Der Haushaltsausschuß hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 6. Dezember 1995 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/3141 abzulehnen. Der Haushaltsausschuß hat in dieser Sitzung außerdem mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS Ablehnung des Antrags auf Drucksache 13/3043 empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Anträge auf Drucksache 13/3141 und 13/3043 in seiner 35. Sitzung am 6. Dezember 1995 beraten. Der Ausschuß hat die Beratungen in seiner 40. Sitzung am 7. Februar 1996 fortgesetzt und abgeschlossen.

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Abgeordneten Renate Jäger und weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD zum Antrag auf Drucksache 13/3141 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt:

1. Der letzte Satz des 4. Absatzes im Teil I wird durch folgenden Text ersetzt:

Bei den Rentnerinnen und Rentnern, die über monatliche Renteneinkünfte unter einem Zwölftel des steuerlichen Grundfreibetrages (derzeit 1 008 DM) verfügen, ist dies nicht hinnehmbar. Für diese Gruppe soll aus sozialen Gründen von

einem Abschmelzen des Auffüllbetrages abgesehen werden, damit ihre Rente real steigt.

2. Teil II wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Maßnahmen zu ergreifen, die das Abschmelzen der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge in den neuen Ländern sozial verträglicher gestalten.

Insbesondere soll die Bundesregierung eine Novelle des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorlegen, die folgende Punkte umfaßt:

1. Dem § 315a SGB VI wird folgender Satz angefügt:

Die Sätze 3 und 4 gelten nur, solange der Gesamtbetrag sämtlicher Rentenbezüge einschließlich Auffüllbetrag ein Zwölftel des steuerlichen Grundfreibetrages nach § 32a EStG nicht unterschreitet.

2. Dem § 319a SGB VI wird folgender Satz angefügt:

Die Sätze 3 und 4 gelten nur, solange der Gesamtbetrag sämtlicher Rentenbezüge einschließlich Auffüllbetrag ein Zwölftel des steuerlichen Grundfreibetrages nach § 32a EStG nicht unterschreitet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag auf Drucksache 13/3141 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung einiger Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß hat den Antrag auf Drucksache 13/3043 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls abgelehnt.

II.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU unterstreichen, daß sie die in den Anträgen geforderte Aussetzung bzw. sozial verträgliche Ausgestaltung der vorgesehenen Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge aus rentensystematischen Gründen ablehnten. Auffüllbeträge und Rentenzuschläge seien versicherungsfremde, im System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht begründete Leistungen. Im übrigen wiesen sie darauf hin, daß ein Festhalten an Auffüllbeträgen und Rentenzuschlägen nicht nur zu einer Besserstellung der Rentner in

Ostdeutschland gegenüber den westdeutschen Rentnern, sondern auch der Bestandsrentner und Rentenzugänge bis Dezember 1993 gegenüber den Personen mit Rentenbeginn ab Januar 1997 führen würde. Bei der Festlegung des Zeitpunktes für den Beginn der Abschmelzung im Rentenüberleitungsgesetz aus dem Jahre 1991 sei man davon ausgegangen, daß am 1. Januar 1996 eine West-Ost-Angleichung der Renten erreicht sei. In diesem Zusammenhang wiesen sie darauf hin, daß bereits jetzt die Renten von Frauen in Ostdeutschland im Durchschnitt erheblich höher lägen als die entsprechenden Renten in Westdeutschland, während die Renten von Männern in Ostdeutschland nur knapp unter den entsprechenden westdeutschen Renten lägen. Dies zeige, daß die angestrebte Angleichung der Renten in West- und Ostdeutschland weitgehend erreicht sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten, daß ein Vergleich der West- und Ostrenten nicht sachgerecht sei. Die soziale Situation der Rentnerinnen und Rentner, die bislang von den Auffüllbeträgen profitiert hätten, müsse allerdings sorgfältig geprüft werden. Im übrigen stellten sie eine dritte Variante zur Diskussion, nach der der Auffüllbetrag nur um die Hälfte des Erhöhungsbetrages auf die dynamische Rente abgeschmolzen werden dürfe, jedoch mindestens soweit, daß durch den Bestandsschutz auf den Auffüllbetrag der Gesamtzahlbetrag nicht stärker steige als es dem Anstieg der verfügbaren Rente in den alten Bundesländern entspreche. In einem Änderungsantrag zum Antrag auf Drucksache 13/3141 forderten Abgeordnete Renate Jäger und weitere Abgeordnete der Fraktion der SPD die Bundesregierung zu einer Novellierung des SGB VI auf. Danach sollten die Sätze 3 und 4 von § 315a sowie 319a SGB VI nur gelten, solange der Gesamtzahlbetrag sämtlicher Rentenbezüge einschließlich Auffüllbetrag ein Zwölftel des steuerlichen Grundfreibetrages nach § 32a EStG nicht unterschreite. Sie begründeten den Änderungsantrag u. a. damit, daß die soziale Komponente bei der Abschmelzung stärker berücksichtigt werden müsse.

Die Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten fest, daß 67 % der Versichertenrenten in den neuen Bundesländern einen Auffüllbetrag enthielten. Ohne Berücksichtigung der Auffüllbeträge betrage die durchschnittliche Versichertenrente von Frauen nur etwa 800 DM. Diese Zahlen

zeigten, daß die Auffüllbeträge in vielen Fällen zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich seien. Es dürfe deshalb nicht zu der ab 1. Januar 1996 vorgesehenen umfassenden Abschmelzung kommen; vielmehr müsse das Abschmelzen der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge sozial verträglich gestaltet werden. Sie beantragten deshalb eine Novellierung des SGB VI, die vorsehe, Auffüllbeträge bzw. Rentenzuschläge ab 1. Januar 1996 bei jeder Rentenanpassung lediglich um die Hälfte des Rentenerhöhungsbetrages zu vermindern. Darüber hinaus forderten sie die Bundesregierung auf, sicherzustellen, daß die Mehrkosten dieser Regelung nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft gingen.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. sprachen sich angesichts der derzeitigen Diskussion zur Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung entschieden dagegen aus, von der im Rentenüberleitungsgesetz aus dem Jahre 1991 festgelegten Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge abzugehen. Sie lehnten deshalb die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS ab. Im übrigen unterstrichen sie, daß die Zahlung von Auffüllbeträgen aus Gründen des Besitzschutzes nur für eine Übergangszeit gerechtfertigt gewesen sei. Im übrigen verwiesen sie darauf, daß das Rentenüberleitungsgesetz nach langen Verhandlungen, an denen auch die Fraktion der SPD beteiligt gewesen sei, einvernehmlich verabschiedet worden sei.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS wiesen darauf hin, daß die Regelung zum Abschmelzen der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge in der Annahme verabschiedet worden sei, daß die Angleichung der Einkommensverhältnisse Ost und West bis Ende 1995 erreicht werden könne. Die tatsächliche Entwicklung zeige, daß der Prozeß der Angleichung der Einkommensverhältnisse noch Jahre dauern werde. Angesichts der stark steigenden Lebenshaltungskosten in den neuen Ländern sei die vorgesehene Abschmelzung ab 1. Januar 1996 sozial untragbar. Sie forderten die Bundesregierung deshalb auf, die Abschmelzung solange auszusetzen, bis die Angleichung der Einkommensverhältnisse erreicht sei. Im übrigen merkten sie an, daß sich Auffüllbeträge und Rentenzuschläge zum großen Teil faktisch erledigen würden, wenn bestehende Überführungslücken, die rentenrechtliche Zeiten beinhalten, bei der Rentenversicherung behoben würden.

Bonn, den 1. März 1996

Julius Louven

Berichterstatte

